

GEMEINDE KÖNIGHEIM
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„SOLARPARK HOF BIRKENFELD“ (SO)
ZWISCHEN PÜLFRINGEN UND GISSIGHEIM
MAIN-TAUBER-KREIS

Vorhabenträger: BÜRGERENERGIE KÖNIGHEIM (BEK) GMBH & CO.KG, KIRCHPLATZ 3, 97953 KÖNIGHEIM

BEGRÜNDUNG
Vorentwurf - Datum: 07.11.2023

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
www.ibu-gmbh.com

ibu
Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen und
Umwelttechnik mbH

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. EINFÜHRUNG	3
1.1 Planungsanlass	3
1.2 Allgemeine Angaben	3
1.3 Bürgerenergie Königheim GmbH & Co. KG	4
1.4 Bauleitplanung	4
1.5 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	5
1.6 Planbereich	5
1.7 Planunterlagen	5
1.8 Planungsstand	5
2. ZIELE DER PLANUNG	6
2.1 Ziel des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	6
2.2 Ziel des Erneuerbaren-Energien-Gesetz – EEG 2023	6
2.3 Raumordnerische Planungsziele	6
2.4 Ziel der Versorgungssicherheit	7
2.5 kommunale Zielsetzung	7
2.6 Planungsrechtliche Zielsetzung	8
3. LAGE, BESTANDSSITUATION, SCHUTZGEBIETE	8
3.1 Lage, Grösse und Topographie	8
3.2 Schutzgebiete	10
4. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	10
4.1 Raumordnungsverfahren	10
4.2 Raumordnungsrechtliche Vorgaben	10
4.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)	10
4.4 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	12
4.5 Beachtung der raumordnerischen Zielsetzungen und Grundsätze	12
4.6 Fazit	18
5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	18
5.1 Allgemein	18
5.2 Jetzige / Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan	18
6. PLANUNG / VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG	19
6.1 Allgemein	19
6.2 Standortalternativen	20
6.3 Einstrahlung / Solarenergie	20
6.4 Beschreibung des Planungskonzept	21
6.5 Stromvermarktung	24
6.6 Immissionen	24
6.7 Wesentliche Planungsrechtliche Festsetzungen	25
6.8 Örtliche Bauvorschriften	26
6.9 Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen	27
7. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / GRÜNORDNUNG	27
7.1 Allgemeines	27
7.2 Umweltbericht	27
7.3 Artenschutz	27
8. STÄDTEBAULICHE DATEN / FLÄCHENBILANZ	29
9. BODENORDNUNG	29
RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONEN- UND INTERNETQUELLEN	30

Bearbeitung:

E. Göbel



Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH
Untere Torstraße 21 | 97941 Tauberbischofsheim

1. EINFÜHRUNG

1.1 PLANUNGSANLASS

Die BürgerEnergie Königheim GmbH & Co.KG mit Sitz in Königheim hat unter der Federführung der ZEAG Energie AG und in Abstimmung mit der Gemeinde Königheim ein Konzept zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) nördlich von Hof Birkenfeld erstellt. Das Plangebiet liegt im Außenbereich auf den Gemarkungen Pülfringen und Gissigheim. Die beanspruchten Flächen sind im Besitz von insgesamt 5 Eigentümern.

Auf einer Fläche von rund 13 ha soll eine PVA mit einer Nennleistung von knapp 11 MWp errichtet und betrieben werden. Für die geplante PVA wird ein jährlicher Energieertrag von ca. 10.000.000 kWh bis 11.000.000 kWh Solarstrom prognostiziert. Mit diesem Energieertrag können rechnerisch rund 3.300 (±) Haushalte mit „grünem Strom“ versorgt und dadurch rund 6.000 (±) Tonnen CO₂ vermieden werden.

Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das geplante Vorhaben planungsrechtlich nicht zulässig. Mit der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Rechtsgrundlagen für die Umstrukturierung des Gebiets und die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau des geplanten Solarparks geschaffen werden.

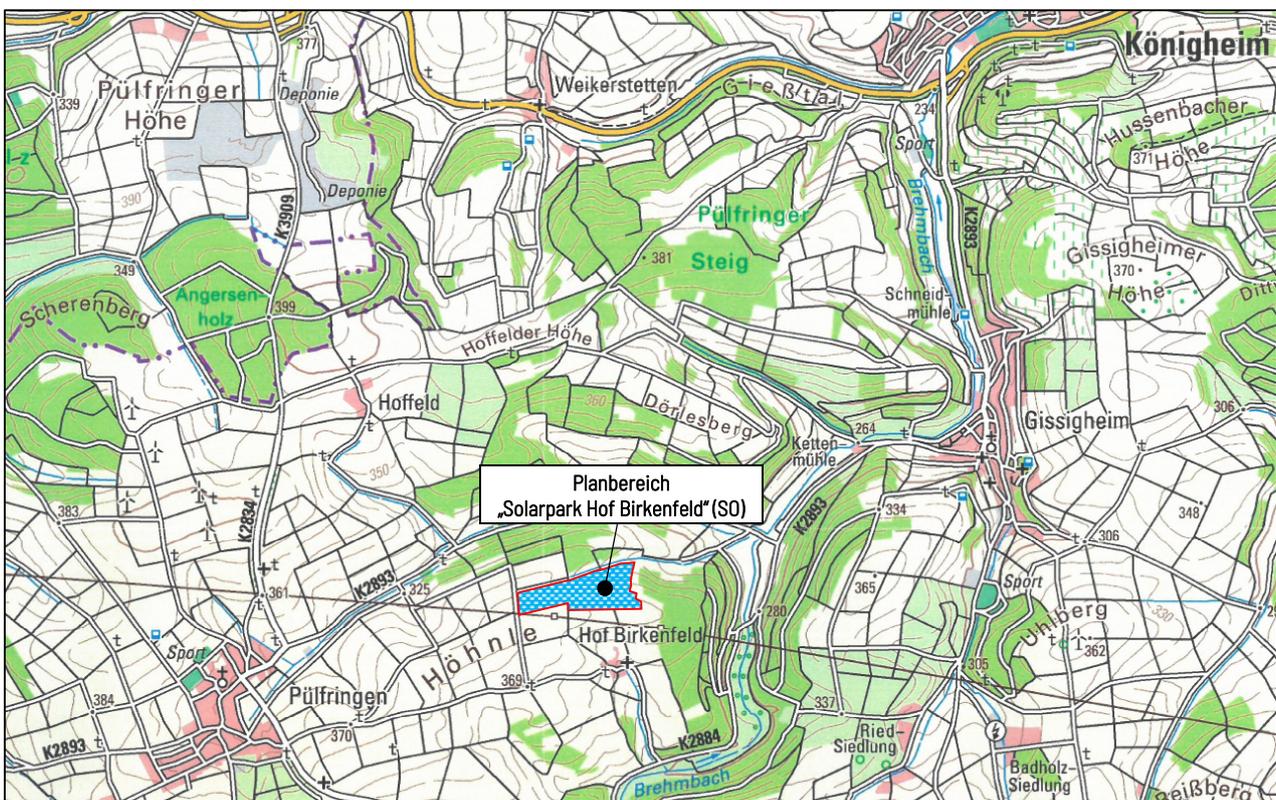


Bild 1: Auszug Top. Karte mit Darstellung des Planbereiches „Solarpark Hof Birkenfeld“ - Quelle: TopMaps Viewer

1.2 ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gemeinde Königheim liegt im nördlichsten Kreis Baden-Württembergs, dem Main-Tauber-Kreis, westlich der Kreisstadt Tauberbischofsheim im idyllischen Brehmbachtal. Die Gemeinde Königheim mit den Ortsteilen Gissigheim, Pülfringen und Brehmen hat eine Einwohnerzahl von 2.982 (Stat. Landesamt, Stand 2021). Die Gemarkungsfläche der Kerngemeinde und aller Ortsteile weist eine Gesamtfläche von 6.121 ha aus; davon stellen 4.609 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen dar (Stat. Landesamt, Stand 2020).

Auf dem Gemeindegebiet von Königheim werden bereits jetzt schon erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie sowie als Beitrag zur Energieversorgungssicherheit steht die Gemeinde Königheim einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu können auch Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich einen Beitrag leisten.

1.3 BÜRGERENERGIE KÖNIGHEIM GMBH & CO. KG

Die Gemeindeverwaltung Königheim sieht eine ihrer Hauptaufgaben im kommunalen Klimaschutz und wollen zusammen mit der ZEAG Energie AG aus Heilbronn die Energiezukunft im Raum Königheim mitgestalten. Sie und eine noch zu gründende BürgerEnergiegenossenschaft bilden zusammen eine Betreibergesellschaft für erneuerbare Energien:

die **BürgerEnergie Königheim GmbH & Co. KG (EET)** mit Sitz in Königheim

Die noch zu gründende BürgerEnergiegenossenschaft bietet Bürgern, Vereinen, Gewerbetreibenden, etc. die Möglichkeit, bereits mit einer kleinen Einlage von wenigen hundert Euro sich an den Projekten erneuerbarer Energien zu beteiligen. Die ZEAG Energie AG übernimmt die Geschäftsführung, Planung und Realisierung und stellt die Finanzierung der EET sicher. Sie nimmt die unternehmerische Verantwortung für den Betrieb der Anlagen wahr, hält die übrigen Anteile an der EET und verpflichtet sich, Anteile an die BürgerEnergiegenossenschaft, den Kreis und die Stadt zu verkaufen. Der Gemeinde Königheim obliegt die Kontrollfunktion der Betreibergesellschaft.

1.4 BAULEITPLANUNG

1.4.1 Allgemein

Der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan** erhält die Bezeichnung „**Solarpark Hof Birkenfeld**“ (SO).

Die vorliegende Begründung bezieht sich auf die verbindliche Bauleitplanung. Parallel zur spezifischen Photovoltaik-Planung wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg eine Umweltprüfung durchgeführt, die einen integrativen Bestandteil des Bebauungsplanes darstellt. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen eigenständigen Teil der Begründung zum vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

1.4.2 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Königheim hat gemäß § 12 Abs. 2 BauGB am 04.04.2022 in öffentlicher Sitzung für den besagten Gebietsbereich auf den Gemarkungen Pülfringen und Gissigheim die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO (Gebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien -Sonneneenergie- bzw. für Anlagen zur photovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie) sowie den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO beschlossen.

1.4.3 Qualifizierter Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist die Grundlage für die städtebauliche Planung und Entwicklung einer Kommune. In ihm werden die für die zukünftige Bebauung vorgesehenen Flächen näher konkretisiert und rechtsverbindlich festgesetzt. Der Bebauungsplan ist eine Satzung entsprechend seiner Rechtsnatur und wird durch die Kommune öffentlich bekannt gemacht.

Wichtig ist die Einordnung des Bebauungsplanes für die Zulässigkeit des Vorhabens, aber auch für die Möglichkeit einer Befreiung von der Baugenehmigung bei bestimmten Bauvorhaben.

Man unterscheidet drei Arten von Bebauungsplänen:

- ⊕ den einfachen Bebauungsplan,
- ⊕ den qualifizierten Bebauungsplan und
- ⊕ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB muss mindestens die folgenden Festsetzungen enthalten:

- ⊕ Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
- ⊕ Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen,
- ⊕ Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen.

Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen sind Inhalt des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Über das vorhandene Wirtschaftswegenetz, angrenzend an den Planbereich, ist die verkehrliche Erschließung gesichert. In den Örtlichen Bauvorschriften wird lediglich die Gestaltung der Oberflächen, die Geländegestaltung und die Art der Einfriedungen reglementiert.

Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auszuschließen und um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu verringern und auszugleichen, werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Planbereichs festgesetzt.

1.5 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die Rechtsgrundlagen für die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Fläche und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Somit kann Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in nicht unerheblichem Umfang erzeugt sowie ein Beitrag zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und zum Klimaschutz geleistet werden. Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zudem ein guter Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien geleistet werden.

1.6 PLANBEREICH

Der Geltungsbereich des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO)** umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücknummern:

- ⊕ Gemarkung Pülfringen
Teilfläche aus 9643 (Weg), Teilfläche aus 9577/1, 9578, 9580, 9581, 9582 und 9583
- ⊕ Gemarkung Gissigheim
Teilfläche aus 12353 (Weg), Teilfläche aus 13911 (Weg), Teilfläche aus 12359, Teilfläche aus 13904 und Teilfläche aus 13905

1.7 PLANUNTERLAGEN

Der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO)** besteht aus:

- ⊕ Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1: 500, erstellt durch die **ibu** GmbH, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften (Teil B), erstellt durch die **ibu** GmbH, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) im Maßstab 1: 500, erstellt durch die **ibu** GmbH, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ Begründung, erstellt durch die **ibu** GmbH, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ Umweltbericht incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Stand November 2023, incl. Bestandsplan im Maßstab 1: 1.000 mit Stand vom 22.06.2022 und Entwicklungsplan im Maßstab 1: 1.000 mit Stand vom 15.02.2023, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.

Folgende Anlagen liegen dem **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO)** bei:

- ⊕ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Datum vom 24.06.2022, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.

1.8 PLANUNGSSTAND

Vorentwurf mit Datum vom **07.11.2023**

2. ZIELE DER PLANUNG

2.1 ZIEL DES KLIMASCHUTZ- UND KLIMAWANDELANPASSUNGSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (KLIMAG BW)

Der öffentlichen Hand kommt vor dem Hintergrund des § 7 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. So sollen Gemeinden und Gemeindeverbände dazu beitragen, die Klimaschutzziele zu verwirklichen und unter anderem die Realisierung und Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen (Klima-Berücksichtigungsgebot).

Zentrales Element des Klimaschutzgesetzes sind die Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2040. Sie geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes vor. Das Klimaschutzgesetz macht klare Vorgaben, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren: Der Treibhausgasausstoß des Landes soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 soll über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) erreicht sein.

Insoweit dient der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hof Birkenfeld“ neben der Realisierung der raumordnerischen Ziele auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

2.2 ZIEL DES ERNEURBAREN-ENERGIEN-GESETZ – EEG 2023

Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das novellierte EEG tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erneuerbare Energien sind eine zentrale Säule der Energiewende. Unsere Energieversorgung soll durch den Ausbau der Erneuerbaren klimaverträglicher und unabhängiger von fossilen Energieimporten werden. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ist das ein wesentlicher Punkt.

Die Blockaden, die die Energie- und Klimawende jahrelang ausgebremst haben, sollen gelöst, die erneuerbaren Energien und die nötigen Übertragungsnetze viel schneller ausgebaut werden als bisher.

Das neue EEG 2023 wurde erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem soll die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht werden – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, wurden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch.

Im überarbeiteten EEG 2023 wurde der Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien neu definiert. Unter § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ EEG 2023 ist festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

2.3 RAUMORDNERISCHE PLANUNGSZIELE

Mit der Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergienutzung wird dem Ziel und dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes 2002 entsprochen, auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken sowie verstärkt regenerative Energien zu nutzen.

Ebenso wird dem Grundsatz des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 Rechnung getragen, die Energieerzeugung in der Region Heilbronn-Franken an der längerfristigen Zielsetzung der Umweltverträglichkeit auszurichten. Weiter wird im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgeführt, dass der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr am Ziel einer Reduzierung des CO₂-

Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren ist. Die Energieversorgung ist so auszubauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen. Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerative Energien wie im vorliegenden Fall „Solarenergie“ genutzt werden.

2.4 ZIEL DER VERSORGUNGSSICHERHEIT

Russlands Krieg gegen die Ukraine deckte schonungslos unsere Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten aus Russland auf. Gleichzeitig führt Russland über seine Energielieferungsmonopole einen Wirtschaftskrieg gegen Europa. Eine bedeutende Folge davon war eine Energiekrise für die EU, insbesondere für Deutschland. Die Aufgabe besteht nun darin, diese Abhängigkeit zu beenden und zugleich wirksam die Klimakrise zu bekämpfen.

Die Hauptherausforderung angesichts des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine liege darin, eine bezahlbare, saubere, sichere und – möglichst zügig – auch unabhängige Energieversorgung für Deutschland sicherzustellen.

Die Energieministerinnen und Energieminister der Länder haben dahingehend einen gemeinsamen Beschluss „Energie für eine Zukunft in Freiheit und Sicherheit“ gefasst. Bund und Länder sehen im schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtigstes Instrument für eine von Russland und von anderen Staaten unabhängige Energieversorgung.

2.5 KOMMUNALE ZIELSETZUNG

In Baden-Württemberg hat der Anteil der Stromerzeugung mittels Photovoltaik im Jahr 2020 bereits mit ca. 6,3 TWh Energie einen Anteil von knapp 11 % an der Gesamtstromerzeugung erreicht (Quelle: Broschüre "Photovoltaik", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg). Photovoltaik und Windenergie sind die kostengünstigsten CO₂-freien Energieträger und bieten für die kommenden Jahre die größten Ausbaumöglichkeiten. Da die solare Strahlungsenergie zudem unbegrenzt vorhanden ist, stellt die photovoltaische Stromerzeugung eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar.

Die Gemeinde Königheim sieht in der Nutzung solarer Strahlungsenergie daher einen wichtigen Baustein für die künftige Energiegewinnung und möchte aus diesem Grund die verstärkte Nutzung dieser regenerativen Energiequelle forcieren. Momentan sind Photovoltaikanlagen überwiegend auf Dächern von Wohngebäuden sowie gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebäuden installiert. Die Gemeinde Königheim ist allerdings der Auffassung, dass zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele des Landes neben der weiteren schwerpunktmäßigen Erschließung des solaren Dachflächenpotenzials auch der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik weiter vorangebracht werden muss.

Die Gemeinde Königheim hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann. Anhand übergreifender Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über ein erforderliches Bauleitplanungsverfahren ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden (Beschlussfassung des Gemeinderates vom 06. Mai 2019), d.h. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden

Als eines von mehreren geplanten PVA-Vorhaben auf dem Gemeindegebiet Königheim wurde die Konzeption des geplanten „Solarparks Hof Birkenfeld“ in der Gemeinderatssitzung am 31.01.2022 vorgestellt. Unter anderem wurde im Zuge der Vorstellung auch die kommunalen Kriterienvorgaben behandelt, die durch das Projekt in vollem Umfang erfüllt werden. Nach ausführlicher Beratung über die vorliegenden Anträge entschied sich der Gemeinderat für das Projektvorhaben „Solarpark Hof Birkenfeld“.

2.6 PLANUNGSRECHTLICHE ZIELSETZUNG

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange bedingt durch das Vorhaben vorliegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung - im vorliegenden Fall die Entwicklung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO).

Für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist ein Bebauungsplan erforderlich, da diese Anlagen im Außenbereich grundsätzlich nicht privilegiert sind.

Aufgrund der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch normierten gemeindlichen Planungshoheit sind von den Kommunen Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dem Erfordernis wird durch die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rechnung getragen.

Folgende planungsrechtliche Ziele werden für den **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO)** auf den Gemarkungen Pülfringen und Gissigheim formuliert:

- ⊕ Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Umstrukturierung des Gebietes; Realisierung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Flächen für die Ansiedlung eines Sondergebiets (SO) mit Zweckbestimmung Photovoltaik / Photovoltaische Nutzung.
- ⊕ Anpassung der technischen Infrastruktur.
- ⊕ Entwicklung des Planbereiches zu einem Gebiet mit attraktivem Erscheinungsbild und positivem Image durch anspruchsvolle Gestaltung der Anlagen- und Freiflächen, wodurch den Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft entgegengewirkt werden soll.
- ⊕ Bereitstellung der notwendigen Ausgleichsflächen, sofern erforderlich.
- ⊕ Durchführung / Umsetzung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Maßnahmen.

3. LAGE, BESTANDSSITUATION, SCHUTZGEBIETE

3.1 LAGE, GRÖSSE UND TOPOGRAPHIE

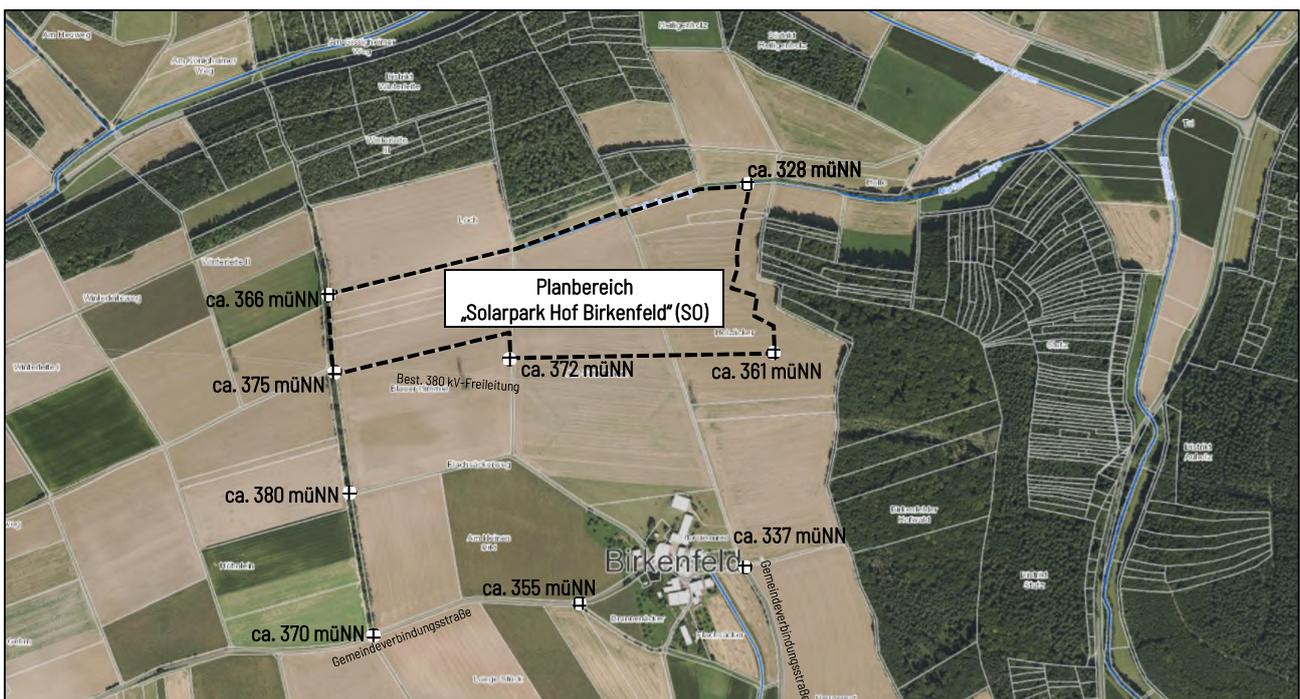


Bild 2: Luftbild mit Darstellung des Planbereiches „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO) – Quelle: Daten- und Kartendienst LUBW

Das Plangebiet „Solarpark Hof Birkenfeld“ liegt im Außenbereich zwischen Pülfringen und Gissigheim nördlich vom Hof Birkenfeld. Der ca. 13 ha umfassende Planbereich besteht aus mehreren Ackerflächen; innerhalb des Plangebiets sowie westlich angrenzend sind drei Wirtschaftswegen (Feld- bzw. Graswege) mit Nord-Südverlauf vorhanden. Diese sind im Norden an das weiterführende Wegesystem und im Süden an die Gemeindeverbindungsstraße angeschlossen. Die Gemeindeverbindungsstraße führt in Richtung Westen nach Pülfringen und in Richtung Süden zur Kreisstraße K2882 bzw. im weiteren nordöstlichen Verlauf nach Gissigheim.

Der Planbereich besteht ausschließlich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerbau). Es sind keine Gehölzstrukturen im Planbereich vorhanden.

An der südwestlichen Spitze des Planbereichs liegt der höchste Geländepunkt mit ca. 375 müNN, an der nordöstlichen Spitze der tiefste Geländepunkt mit ca. 328 müNN. Im Planbereich besteht folglich ein Höhenunterschied von ca. 45 Meter. Weitere Geländehöhen können dem Bild 2 entnommen werden.

Der südliche Rand des Planbereichs liegt auf einem in Richtung Osten leichtfallenden Geländerücken. Ab der Scheitellinie des Geländerückens fällt das Gelände tendenziell in Richtung Süden (Hof Birkenfeld) und im Planbereich in Richtung Norden.

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 380-kV-Leitung mit Ost-West-Verlauf südlich des Plangebiets.

Der **Planbereich „Solarpark Hof Birkenfeld“** wird begrenzt:

- ⊕ **westlich** von einem Wirtschaftsweg mit wegbegleitenden Feldhecken und -gehölzen
- ⊕ **südlich** von landwirtschaftlichen Flächen,
- ⊕ **östlich** von landwirtschaftlichen mit dahinterliegenden Wirtschaftsweg und Waldflächen sowie
- ⊕ **nördlich** von einem Wirtschaftsweg, teilweise mit wegbegleitendem Graben.



Bild 3: Standort mittlere Südseite, Blick in Richtung Nordwesten



Bild 4: Standort mittlere Südseite, Blick in Richtung Nordosten

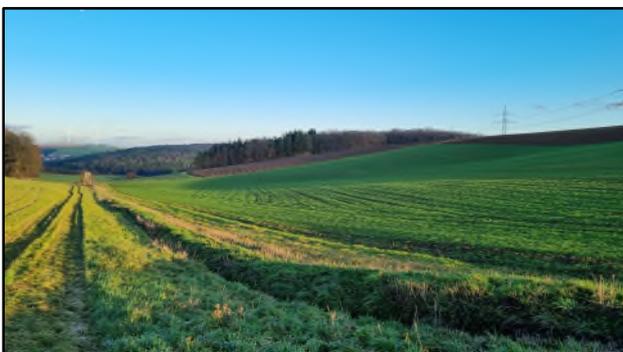


Bild 5: Standort Nordwestecke, Blick in Richtung Osten



Bild 6: Vorhandene Zu-/Abfahrt mit Anbindung an die Kasernenstraße

3.2 SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone IIIA mit der Bezeichnung „WSG Dittwar/Königheim/Gissigheim/Heckfeld/Oberlauda“ (Datum der Rechtsverordnung: 22.07.1994).

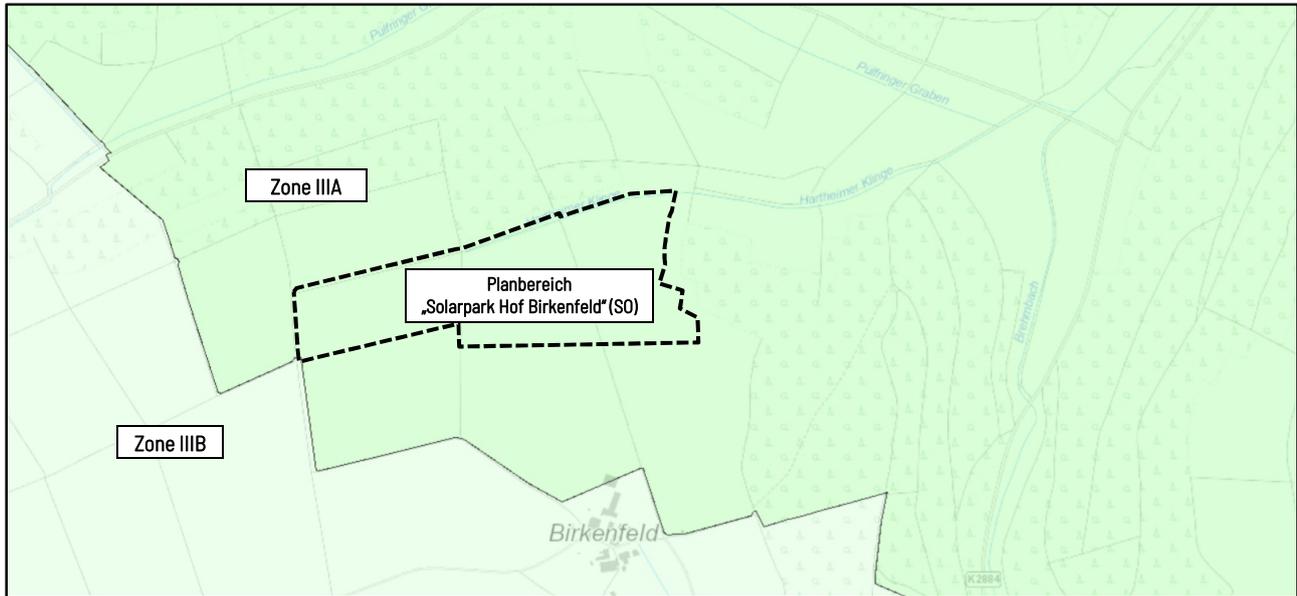


Bild 7: Karte mit Wasserschutzgebietszonen – Quelle: Daten- und Kartendienst LUBW

Angrenzend an das Plangebiet im Norden ist im Bereich der „Hartheimer Klinge“ der westlichste Ausläufer des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölz und Feldhecke nördlich Birkenfeld“ mit der Biotop-Nr. 164231283527 vorhanden.

Weitere Schutzgebiete wie Offenlandbiotop, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Quellenschutzgebiete, etc. sind von der Planung nicht betroffen.

4. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Nach § 1 Abs. 1 LplG i.V.m. § 1 RoV ist vor der Aufstellung des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hof Birkenfeld“** auf den Gemarkungen Pülfringen und Gissigheim kein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

4.2 RAUMORDNUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Für die Planung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des **Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)** und des **Regionalplans Heilbronn-Franken 2020** von Bedeutung. Hinzu kommen ergänzend die im Regionalplan enthaltenen Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken sowie die Darstellungen in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken.

Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen überörtlichen Nutzungen im Raum untereinander und gegeneinander abzuwägen. Bereits auf raumordnerischer Ebene liegen Aussagen zur Siedlungsentwicklung zum Freiraumschutz und zur Landwirtschaft vor, die bei der Planung und dem Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen sind. Die Problematik dieser Anlagen liegt insbesondere in der Konkurrenz mit anderen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen.

4.3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG (LEP 2002)

4.3.1 Allgemein

Nach dem Landesentwicklungsplan liegt der Main-Tauber-Kreis in der Region Franken. Alle Gemeinden im Main-Tauber-Kreis, damit auch alle Gemarkungsflächen der Gemeinde Königheim mit ihren Ortsteilen, werden dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

4.3.2 Ziele und Grundsätze

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

2.4 **Ländlicher Raum**

.....

2.4.3.5 Z *Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.*

.....

3. **Siedlungsentwicklung**

.....

3.1.9 Z *Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.*

.....

4.2 **Energieversorgung** (Grundsätzliches)

.....

4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*

.....

(Stromerzeugung)

4.2.5 G *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

.....

5.3 **Landwirtschaft, Forstwirtschaft**

.....

5.3.2 Z *Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.*

.....

5.3.3 G *Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.*

.....

4.4 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

4.4.1 Entwicklungsachse

Die Gemeinde Königheim mit ihren Ortsteilen liegt gemäß der regionalplanerischen Darstellung im Bereich der Landesentwicklungsachse Walldürn/Hardheim - Tauberbischofsheim - (Würzburg).

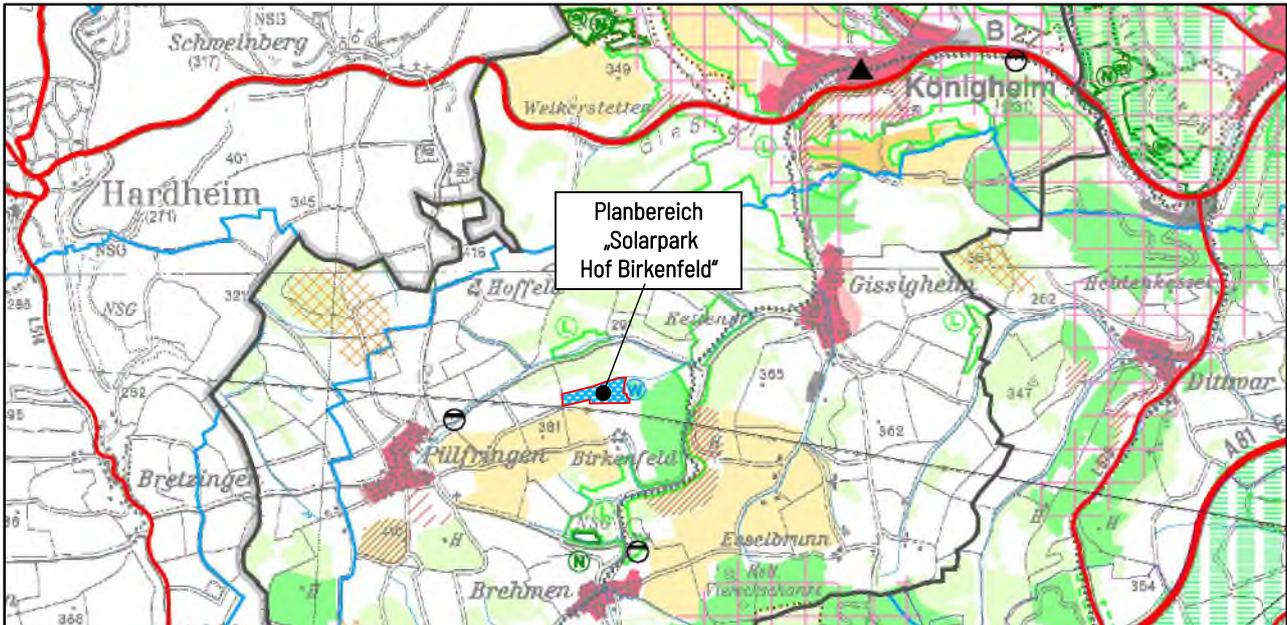


Bild 8: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (unmaßstäblich)

4.4.2 Vorbehalts- und Vorranggebiete

Der Planbereich liegt gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte, wie bereits dargestellt, in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen ansonsten keine weiteren Überlagerungen mit festgesetzten Flächen der regionalen Freiraumstruktur (Vorbehalts- oder Vorranggebiete).

Folgende regionalplanerisch festgesetzten Flächen sind angrenzend bzw. im räumlichen Umfeld des Planbereichs vorhanden:

- ⊕ Vorbehaltsgebiet (VVG) für die Landwirtschaft im Süden bzw. Südwesten;
- ⊕ Vorranggebiet (VRG) für die Forstwirtschaft;
- ⊕ Waldflächen im Norden.

4.5 BEACHTUNG DER RAUMORDNERISCHEN ZIELSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE

4.5.1 Allgemein

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

In der vorliegenden Bauleitplanung sind insbesondere die Ziele der Raumordnung zur Energieversorgung und zur Landwirtschaft sowie die damit zusammenhängenden Ziele zur Siedlungsentwicklung zu beachten.

Zum einen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur temporären Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Damit sind die Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans angesprochen.

Zum anderen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets bedingt durch die vorliegende Planung nicht mehr bzw. nur noch bedingt möglich sein. Insbesondere werden die im Plangebiet liegenden Flächen temporär nicht mehr ackerbaulich nutzbar sein. Aus diesem Grund sind auch die Ziele der Raumordnung zur Landwirtschaft zu beachten.

4.5.2 Ausrichtung am Bestand

Auf der Gesamtmarkung der Gemeinde Königheim sind keine Baulücken oder zusammenhängende Baulandreserven in der erforderlichen Größe vorhanden, die zur Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden

können. Des Weiteren sind keine geeigneten Deponie- oder verfügbare Konversionsflächen auf der Königheimer Gesamtmarkung vorhanden.

4.5.3 Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken – Bedeutung der Landwirtschaft

4.5.3.1 Ziele und Grundsätze

(3) *Wirtschaft und Soziales*

.....

Die Landwirtschaft besitzt in der Region auch weiterhin eine wirtschaftliche Bedeutung und übernimmt zusätzlich wichtige Aufgaben für die Kulturlandschaft. Die traditionell ländliche Prägung der Region Heilbronn-Franken, insbesondere in den Landkreisen des Hohenloher Raumes, wird auch in Zukunft in weiten Teilen erhalten bleiben und durch regionstypische Lebensmittel und Produkte ergänzt werden.

4.5.3.2 Agrarstruktur in Königheim

Auf dem Gesamtmarkungsgebiet der Gemeinde Königheim mit einer Gesamtbodenfläche von 6.121 ha sind ca. 4.609 ha landwirtschaftliche Flächen gemäß des Statistischen Landesamts mit Stand 2020 vorhanden. Dies entspricht einem prozentualen Flächenanteil von rund 75 %.

Ertragsmäßig weist der Königheimer Raum eine relativ gute Ertragslage auf. Bezüglich der Flurbilanz dominieren im räumlichen Zusammenhang des Planbereichs die Einstufungen „Vorrangfläche Stufe II“ und „Grenzfläche“.

Die landwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur für die Gemeinde Königheim mit ihren Ortsteilen stellt sich gemäß des Statistischen Landesamts mit Stand 2020 wie folgt dar:

- ⊕ Insgesamt 72 landwirtschaftlichen Betriebe;
- ⊕ 33 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 50 ha landwirtschaftlicher Fläche und mehr;
- ⊕ 10 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 20 ha bis unter 50 ha landwirtschaftlicher Fläche;
- ⊕ 15 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 10 ha bis unter 20 ha landwirtschaftlicher Fläche;
- ⊕ 6 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 5 ha bis unter 10 ha landwirtschaftlicher Fläche;
- ⊕ 8 Betriebe mit einer Betriebsgröße mit unter 5 ha landwirtschaftlicher Fläche;

Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Gemeinde Königheim von 4.609 ha wurden im Jahr 2020 insgesamt 4.038 ha (ca. 87,6 %) für den Ackerbau verwendet. Der Rest der landwirtschaftlich genutzten Fläche teilt sich unter den Klassen Dauergrünland und Rebland auf, wobei das Dauergrünland mit 11,1 % die dominierende dieser zwei Hauptnutzungsarten darstellt.

Insgesamt kann die agrarstrukturelle Situation in Königheim als durchaus naturraumtypisch bezeichnet werden.

4.5.3.3 Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Planbereich werden derzeit mit Ausnahme der im Plangebiet liegenden Wirtschaftswege in Gänze ackerbaulich genutzt. Aufgrund der Größe, des Zuschnitts und der Lage lassen sich die Ackerflächen mit landwirtschaftlichen Großgeräten relativ gut anfahren.

Die landwirtschaftlichen Flächen unterliegen landesweit einer einheitlichen Bewertung nach ihren natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Generell werden den Flächen entsprechend der Flurbilanz 2022, wie nachfolgend dargestellt fünf Wertstufen, zugeordnet:

	Vorrangflur	besonders landbauwürdige Flächen	Wertstufe I
	Vorbehaltsflur I	landbauwürdige Flächen	Wertstufe II
	Vorbehaltsflur II	überwiegend landbauwürdige Flächen	Wertstufe III
	Grenzflur	landbauproblematische Flächen	Wertstufe IV
	Untergrenzflur	nicht landbauwürdige Flächen	Wertstufe V

Ertragsmäßig weist der Königheimer Raum eine relativ gute Ertragslage auf. Bezüglich der Flurbilanz dominieren in der Raumschaft rund um Brehmen die Einstufungen „Vorbehaltsflur II“ (Wertstufe III). Nordwestlich des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Flächen mit der Einstufung als „Grenzflur“ (Wertstufe IV). Nördlich von Brehmen befinden sich Flächen die als „Vorbehaltsflur I“ bewertet sind.

Die im Planbereich liegenden Ackerflächen sind in der landwirtschaftlichen Flurbilanzkarte aufgrund ihrer Wertigkeit wie folgt eingestuft:

Flurstück	Fläche in m ²	Ertragsmesszahl	Ackerzahl	Einstufung gemäß Flurbilanz
9583	8.919	4.059	45,5	Vorbehaltsflur II / 35 -59
9582	3.951	1.500	38,0	Vorbehaltsflur II / 35 -59
9581	8.191	3.093	37,8	Vorbehaltsflur II / 35 -59
9580	17.688	5.948	33,6	Grenzfläche / 25 -34
9578	24.532	9.679	39,5	Vorbehaltsflur II / 35 -59
9577/1 z.T.	21.083	7.358	34,9	Vorbehaltsflur II / 35 -59
12359 z.T.	7.730	3.363	43,5	Vorbehaltsflur II / 35 -59
13904 z.T.	1.558	469	30,1	Grenzfläche / 25 -34
13905 z.T.	35.245	10.820	30,7	Grenzfläche / 25 -34
Gesamt	128.897	46.289	35,9 im Mittel	Vorbehaltsflur II / 35 -59

Hinweis: Es sind lediglich die Ackerflächen dargestellt; die Wegflächen sind in der Flächenbilanz nicht dargestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die im Planungsgebiet liegenden Ackerflächen sowohl als Vorbehaltsflur II (mittlere Böden) als auch als Grenzflur bzw. Grenzfläche (schlechte Böden) eingestuft sind. Etwa 87 % der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet weisen allerdings Ackerzahlen mit einer Wertigkeit von unter 40 auf. In der Gesamtbetrachtung umfasst der Planbereich zum größten Teil Ackerflächen, die als bedingt landbauwürdig bzw. als landbauproblematisch einzustufen sind. Regionalplanerische Vorbehalts- oder Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Die landwirtschaftliche Qualität der Böden im Plangebiet entspricht den Vorgaben des Kriterienkataloges für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Königheim (Ziffer 2):

„Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden.“

4.5.3.3 Mögliche Beeinflussung der agrarstrukturellen Situation

Die zentrale Frage, in welchem Ausmaß das vorliegende Vorhaben die agrarstrukturelle Situation im Umfeld des Vorhabenstandortes beeinflusst bzw. beeinträchtigt, soll anhand verschiedener Kriterien betrachtet werden.

Gefährdung der Agrarstruktur

Das LEP 2002 gibt in Ziff. 2.4.3.5 das Ziel vor, die Landwirtschaft als leistungsfähigen Wirtschaftszweig so fortzuentwickeln, dass sie für den Wettbewerb gestärkt wird und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung erfüllen kann.

Dabei sollen die für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft erforderlichen großflächigen Freiräume planerisch gesichert werden, um die Landwirtschaft als leistungsfähigen Wirtschaftszweig zu erhalten. Landwirtschaftlich gut geeignete Böden sind nach der Begründung des LEP 2002 als zentrale Produktionsgrundlagen zu schützen. Das festgelegte Ziel zeigt, dass der Landwirtschaft gerade in den Bereichen des Ländlichen Raums im engeren Sinne eine

große Bedeutung beigemessen wird und die Landwirtschaft daher fortzuentwickeln ist. Aus diesem allgemein gehaltenen Ziel ergibt sich aber nicht, dass landwirtschaftliche Flächen im Zuge der Bauleitplanung keiner anderen Nutzung zugeführt werden dürfen. Könnten landwirtschaftlich genutzte Flächen keiner anderen Nutzung zugeführt werden, so wäre die Bauleitplanung der Gemeinden komplett auf den Innenbereich beschränkt. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen kann daher nicht automatisch einen Verstoß gegen das in Ziff. 2.4.3.5 des LEP 2002 enthaltene Ziel darstellen.

Eine allgemeine Gefährdung oder sonstige Beeinträchtigung der Agrarstruktur durch das vorliegende Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil lediglich ca. 13 ha d.h. rund 0,3 % der gesamten Landwirtschaftsfläche Königheims betroffen ist. Von diesem Anteil ist noch der Flächenanteil des Planungsgebietes abzuziehen, der zukünftig als landwirtschaftliche Wiesen- und Weidefläche genutzt werden kann. Somit sinkt der Flächenanteil, der der Landwirtschaft entzogen wird, auf unter 0,2 %. Dieser geringe Anteil kann zu keiner nennenswerten Veränderung oder gar Gefährdung der agrarstrukturellen Situation in Königheim führen.

Betriebswirtschaftlicher Aspekt

In Folge des vorliegenden Vorhabens kann es definitiv zu keiner Gefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs kommen, da die überplanten Flächen fünf Eigentümern gehören, die ihre Flächen an den Vorhabenträger verpachten. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass durch diese Verpachtungen keine betriebswirtschaftlichen oder finanziellen Nachteile entstehen.

Bodenruhe (Ökologische Aufwertung)

Die durch die Geländeform und die auftretenden Bodentypen bedingt gute Ertragsfähigkeit des betrachteten Standortes wird durch die zeitlich befristete Änderung der Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die zwischenzeitliche Grünlandbewirtschaftung mit der damit verbundenen Bodenruhe sogar zu einer weiteren Verbesserung der Bodensituation führen wird. Der ackerbaulich bisher stark beanspruchte Boden wird über 30 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren, die bisher Bodenverarmung in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. Durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland werden sich solche Böden wiederaufbauen können und vor allem biologisch regenerieren: In der Zeitspanne von bis zu 30 Jahren wird sich ein reiches Bodenleben einstellen und die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Vögel) sowie selteneren Pflanzen deutlich zunehmen.

Beeinflussung der Landwirtschaft im Umfeld

Für die direkt an die Maßnahmenfläche angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden sich voraussichtlich keine bewirtschaftungsrelevanten Veränderungen der Bewirtschaftungsbedingungen ergeben.

Da die im Zuge der Nutzungsüberlagerung eine Wiesen- und Weidenbewirtschaftung erfolgen soll, ist nicht davon auszugehen, dass ein überdurchschnittlicher Wildkrautsameneintrag auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen erfolgen wird.

Weitere negative Einflussfaktoren wie z.B. Beschattung, erhöhter Niederschlagswasserabfluss etc. sind nicht zu erwarten. Partiiell wird die windbremsende Wirkung der Photovoltaikanlage die Ertragssituation der im Windschatten liegenden, angrenzenden Nutzflächenareale positiv beeinflussen.

Minderversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Minderproduktion auf den überplanten Flächen zu einem Versorgungsproblem mit landwirtschaftlichen Marktfrüchten führen könnte - weder regional, noch überregional.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits seit vielen Jahren, auch auf den Königheimer Gemarkungsflächen, hochwertige Ackerflächen in großem Umfang durch den Anbau von Biomasse zur Energieerzeugung (z.B. Mais) der Nahrungsmittelproduktion entzogen werden.

Erzeugung regionaler Produkte

Im Sinne einer nachhaltigen, regionalen Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kommt den landwirtschaftlich begünstigten Regionen unseres Landes eine besondere Verantwortung für die Bereitstellung von Agrarerzeugnissen zu.

Besonders auch vor dem Hintergrund der prognostizierten globalen klimatischen Veränderungen ist die Sicherung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Breitengraden, die zukünftig voraussichtlich weniger dramatischen Klimaextremen ausgesetzt sein werden, von großer Bedeutung.

Die vorliegende Planung kann dieser Verantwortung gerecht werden, da die vorgesehene Nutzungsänderung nur für einen begrenzten Zeitraum von 30 Jahren erfolgt. Falls zukünftig einmal eine Situation eintreten sollte, in der ein ernsthafter Mangel an landwirtschaftlichen Flächen zur Produktion pflanzlicher Lebensmittel zu verzeichnen ist, bestünde zunächst die Möglichkeit, die Freiflächen zwischen den Solarmodulen (ca. 45 % der Gesamtfläche) für den Nahrungsmittelanbau zu nutzen. Für die Produktion tierischer Lebensmittel kann die Planungsfläche ohnehin schon jetzt genutzt werden.

4.5.3.5 Betrachtung der landwirtschaftlichen Zielsetzung

Der Gemeinde Königheim ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft mit mittleren bis sehr guten Bodenqualitäten, zum anderen die Belange des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern. Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und stellt das Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter Zugrundlegung des kommunalen Kriterienkatalogs, im speziellen der landwirtschaftlichen, standörtlichen und umweltbezogenen Aspekte sowie der Grundstücksverfügbarkeit und der zeitlichen Befristung der photovoltaischen Nutzung im Kontext mit der Bauabsicht des Projektentwicklers dar.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass im überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) der Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien neu definiert wurde. Unter § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ EEG 2023 ist festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Zugrundelegung des dargestellten Sachverhalts hat sich die Gemeinde Königheim entschieden, sowohl dem Klimaschutz als auch der zwingend notwendigen Versorgungssicherheit Vorrang einzuräumen.

4.5.4 Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken – Energieversorgung

4.5.4.1 Ziele und Grundsätze

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

.....

4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

4.2.1 Grundsätze zum Einsatz von Energie

- G (1) *Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.*
- G (2) *Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.*
- N (3) *Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*
- N (4) *Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.*

- Begründung -

- N (5) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien so sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.

.....

4.2.2 Strom- und Wärmeversorgung

4.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

.....

- N (3) Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas, Holz, Erdwärme) zu nutzen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien ist unter Einbeziehung von Lastmanagementmodellen zu fördern

.....

4.2.3 Räumliche Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

4.2.3.1 Grundsätze der räumlichen Steuerung

- G (1) Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.

.....

- G (2) Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.

.....

- G (3) Teilräumliche Überlastungen durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.

.....

4.5.4.2 Betrachtung der energetischen Zielsetzung

Nach dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) und dem Regionalplan Heilbronn-Franken ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken; ferner ist eine umweltverträgliche Energiegewinnung sicherzustellen. Durch die Errichtung von Solaranlagen wird dieser Zielsetzung entsprochen.

Für die Stromerzeugung sollen dabei verstärkt regenerative Energien genutzt werden, wobei neben der Wasserkraft und der Windenergie vor allem die Photovoltaik die Möglichkeit bietet, während des Anlagenbetriebs ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Die Nutzung der Photovoltaik trägt deutlich zur CO₂-Minderung in Baden-Württemberg bei. In dem Maße, in dem sich der Anteil an der regenerativen Stromversorgung erhöht, kann auf die Nutzung fossiler Energieträger verzichtet werden. Der Minderungsfaktor einer Photovoltaikanlage liegt aktuell leicht über 600 g/kWh.

Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zeichnet sich insbesondere durch ihre hohe Umweltverträglichkeit aus. Denn im Gegensatz zur Nutzung fossiler Energieträger gehen von Photovoltaikanlagen keine CO₂-Emissionen aus; zudem entstehen keine umweltschädlichen Abfallprodukte wie dies etwa bei der Nutzung der Kernenergie der Fall ist. Des Weiteren sind die einzelnen Komponenten einer Photovoltaikanlage nahezu vollständig recyclebar. Die Frage, wie und wo umweltschädliche Abfallprodukte abgelagert oder entsorgt werden sollen, stellt sich bei der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie folglich nicht.

Die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie kann daher für sich in Anspruch nehmen, einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Der geplante Solarpark ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar. Eine Freiflächen-PVA bietet die Möglichkeit auf der Fläche, neben einer emissionsfreien Stromerzeugung, eine naturverträgliche, extensive Landwirtschaft zu betreiben sowie ökologische Qualität der Fläche und den Naturschutz zu fördern. Die Nutzung kleinerer, regionaler Energiequellen und die preisgünstige Versorgung werden mit der geplanten Anlage vorangetrieben.

4.6 FAZIT

Die vorliegende Planung stellt einen Beitrag zur Energiewende dar und dient somit dem Aufbau einer umweltverträglichen, ressourcenschonenden und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichteten Energieinfrastruktur. Sie schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Solarstrom.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass nach bisherigem Stand der Kenntnisse durch das vorliegende Vorhaben keine negativen agrarstrukturellen Effekte im Raum Königheim zu erwarten sind.

Der Gemeinde Königheim ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft mit bedingt landbauwürdigen Bodenwerten, zum anderen die Belange des Klimaschutzes mit der Anforderung (gemäß EEG 2023) den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern. Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und stellt das Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter Zugrundlegung der landwirtschaftlichen, standörtlichen und umweltbezogenen Aspekte im Kontext mit dem Kriterienkatalog der Gemeinde Königheim und der Bauabsicht des Projektentwicklers dar.

Die Belange der Landwirtschaft hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden aufgrund des Bedarfs nach regionalen erneuerbaren Energiequellen zurückgestellt. Die Gemeinde Königheim hat sich entschieden, generell dem Klimaschutz Vorrang einzuräumen.

Die akute Sorge um die Energiesicherheit ist allerdings ein weiterer Grund, die Energiewende noch schneller voranzutreiben, um die Abhängigkeiten von fossilen Brennstoffen weiterhin zu reduzieren. Neben dem Klimaschutz soll durch das Photovoltaikvorhaben ein Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung geleistet werden. Die Gemeinde Königheim ist der Auffassung, dass eine verlässliche Energieversorgung langfristig nur durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien sichergestellt werden kann.

5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

5.1 ALLGEMEIN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach stammt aus dem Jahr 1986, festgestellt durch den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 10.09.1985, genehmigt durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 17.01.1986.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan besteht aus:

- ⊕ den Planzeichnungen (Teilpläne 1 – 5) im Maßstab M 1:10.000 sowie
- ⊕ dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan.

Als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach liegt die Zuständigkeit zur Fortschreibung oder zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Tauberbischofsheim.

5.2 JETZIGE / KÜNFTIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tauberbischofsheim mit Fortschreibungen ist der Planbereich „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO) entsprechend der beabsichtigten Nutzung nicht dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 Abs. 3 kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO) wird gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 13. April 2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

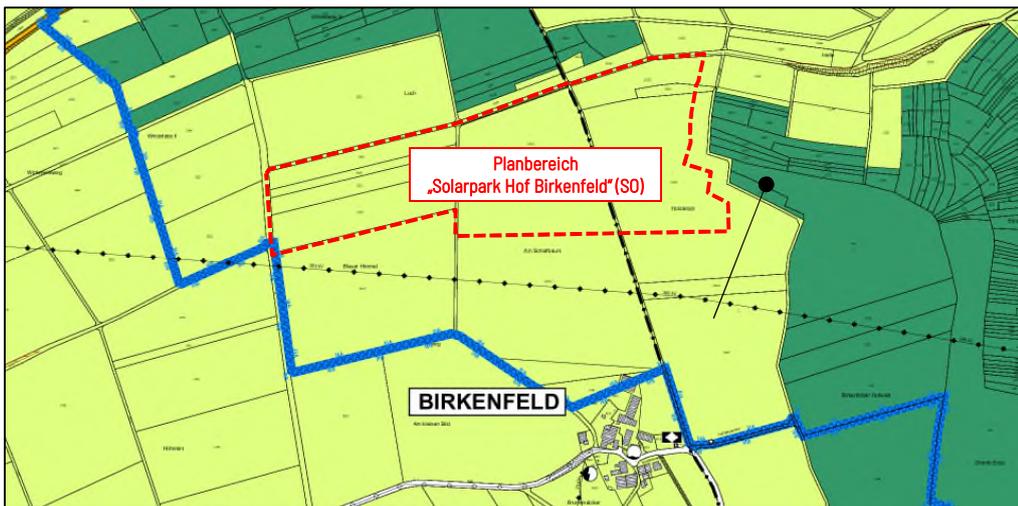


Bild 9: Auszug aus dem digitalisierten Flächennutzungsplan mit Darstellung des Planbereichs „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO)

Die 21. FNP-Änderung umfasst den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hof Birkenfeld“. Die für die photovoltaische Nutzung vorgesehene Fläche wird nach der allgemeinen Art ihrer künftigen baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als überlagerte Nutzung dargestellt.

6. PLANUNG / VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

6.1 ALLGEMEIN

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange bedingt durch das Vorhaben vorliegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher generell im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, werden im anliegenden Umweltbericht aufgezeigt und abgehandelt.

Grundsätzlich ist es Ziel des Bebauungsplans, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Dadurch kann entsprechend den Vorgaben zu den Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung der Gemeinde Königheim erhöht werden.

Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen wird insbesondere darauf abgezielt, dass neben der energetischen Nutzung auch die vielfältigen Optionen zur Verbesserung der Biodiversität gezielt genutzt werden. Gerade in der

Feldflur befindet sich heute die Biodiversität in extremer Bedrängnis, sodass es mit der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geboten ist, die dem Naturraum und der photovoltaischen Nutzung entsprechenden Möglichkeiten zu aktivieren.

6.2 STANDORTALTERNATIVEN

6.2.1 Allgemein

Die BürgerEnergie Königheim GmbH & Co.KG (BEK) beabsichtigt den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen nördlich von Hof Birkenfeld auf den Gemarkungen Pülfringen und Gissigheim. Vor diesem Hintergrund hat die BEK bei der Gemeinde Königheim den Antrag gestellt, das erforderliche Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit (Baurecht) für das Vorhaben zu schaffen.

Seitens der Gemeinde Königheim besteht generell die Absicht im Sinne einer nachhaltigen Weiterentwicklung der Energieversorgung, die Vorgaben zu den Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes weiterhin zu unterstützen.

6.2.2 Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Königheim

Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und entspricht zudem den Vorgaben der „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Königheim“. Zur Beurteilung von konkreten Anfragen und Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde als kommunale Entscheidungshilfe ein Katalog zur Standortwahl mit übergreifenden Kriterien vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf die Einsehbarkeit, auf die Landwirtschaft, auf den Natur- und Artenschutz sowie auf die spezifische Flächeninanspruchnahme geschaffen.

Im Kriterienkatalog ist des Weiteren dargestellt, dass die Gemeinde Königheim Wert darauflegt, dass nicht nur Betreiber und Investoren einen finanziellen Nutzen an Solarprojekten haben. Es muss daher ermöglicht werden, dass auch Bürger, vorrangig aus der Region, wirtschaftlich an solchen photovoltaischen Vorhaben partizipieren können, wie es vorliegend der Fall ist.

6.2.3 Standortauswahl

Durch die kommunale Kriterienplanung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Verbrauch von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung entgegengewirkt. Ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen werden als Standort ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter werden somit im Vorfeld durch die eingeschränkte Standortauswahl bereits frühzeitig vermieden.

Unter Beachtung des kommunalen Kriterienkatalogs stuft die Gemeinde Königheim den plangegegenständlichen Landschaftsbereich grundsätzlich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein.

Aufgrund der Topographie der Landschaft bestehen keine Sichtbeziehungen zum südlich gelegenen Hof Birkenfeld. Die visuelle Fernwirkung wird durch die topographisch bedingte „Kessellage“ in Verbindung mit den teilweise vorhandenen dominanten Waldstrukturen im Grenzbereich des Planbereichs erheblich gemindert. Mit der optischen Transparenz der geplanten Einfriedung wird zudem eine optische Barriere vermieden. Aufgrund des stark eingeschränkten Sichtraums werden die Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild folglich als sehr gering bewertet. Zudem ist die ökologische Ausstattung des Planbereichs als sehr gering zu bewerten.

Standörtliche Alternativen für die Auswahl von Flächen für eine photovoltaische Nutzung bestehen rein theoretisch auf allen Gemarkungen der Gemeinde Königheim. Als eines von mehreren geplanten PVA-Vorhaben (= Standortalternativen) auf dem Gemeindegebiet Königheim wurde die Konzeption des geplanten „Solarparks Hof Birkenfeld“ in der Gemeinderatssitzung am 31.01.2022 vorgestellt. Unter anderem wurde im Zuge der Vorstellung auch die kommunalen Kriterienvorgaben behandelt, die durch das Projekt in vollem Umfang erfüllt werden. Nach ausführlicher Beratung über die vorliegenden Anträge entschied sich der Gemeinderat für das Projektvorhaben „Solarpark Hof Birkenfeld“.

6.3 EINSTRAHLUNG / SOLARENERGIE

Der Planbereich liegt in einem Gebiet mit guten Einstrahlungswerten im deutschlandweiten Vergleich. Die Ursachen für Unterschiede bei der gemessenen Globalstrahlung sind vielfältig und reichen von Sonnenstand, meteorologischen und geografischen Voraussetzungen über lokale Witterungseinflüsse bis zur Dichte von Staubpartikeln in der Luft.

Im Plangebiet liegt die durchschnittliche globale Einstrahlungssumme bei über 1.100 kWh pro Quadratmeter (horizontale Ebene) und Jahr. Dies liegt in etwa leicht über dem deutschlandweiten Mittelwert. Die Verteilung in Deutschland zeigt einen Nord-Süd-Anstieg mit regionalen Abweichungen. In Norddeutschland liegt die mittlere jährliche Globalstrahlung bei etwa 900 bis 1.000 kWh/m², in den strahlungsreichsten Regionen in Süddeutschland kann dieser Jahreswert über 1.200 kWh/m² liegen.

6.4 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSKONZEPT

6.4.1 Allgemein

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist innerhalb des Planbereiches die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtnennleistung von knapp **10 MWp** vorgesehen (Nennleistung entsprechend des Anlagenkonzepts -Modulanstellwinkel, Abstand der Modultische- und der Nennleistung des zur Verfügung stehenden Moduls).

6.4.2 Standardmodule

Als Generator sollen Module mit kristalliner Zelltechnik zum Einsatz kommen. Mono- und polykristalline Module stellen momentan den größten Marktanteil auf dem Modulmarkt dar.

Die Leistungen bei modernen PV-Modulen liegen im Bereich von 200 Wp bis 230 Wp pro Quadratmeter. Im vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan wird von einem Modultyp mit einer Nennleistung von 500 Wp ausgegangen (vorbehaltlich der Verfügbarkeit). Module mit einer solchen Nennleistung weisen Abmessungen im Bereich l x b = ca. 2,2 m x 1,1 m auf.

6.4.3 Anlagenkonzept

Die Photovoltaikmodule werden auf einer Unterkonstruktion bzw. Traggerüst, den sogenannten Modultischen befestigt. Die Unterkonstruktion besteht aus Stützen sowie aus Längs- und Querträgern, auf denen Modulschienen befestigt werden. Die Module werden in mehreren Reihen auf diesen Modulschienen verlegt. Das Unterkonstruktions- bzw. Montagesystem besteht aus verzinkten Stahlstützen (Rammprofile) sowie aus Längs- und Querträger, die aus verzinkten Stahlprofilen oder Aluminiumprofilen hergestellt werden.

Die Modultische werden in Reihen aneinandergesetzt. Die Anzahl der Modultische in einer Reihe wird durch die Baugrenzen der überbaubaren Flächen begrenzt.

Um eine möglichst hohe Energieeffizienz zu erreichen, werden die Module mit einer Neigung von 15° in Richtung Süden ausgerichtet.

Der Abstand der Modultische untereinander bestimmt sich nach der Bauhöhe der Modultische, nach dem angesetzten Verschattungswinkel und den vorhandenen Geländeneigungen. Die Abstände des vorliegenden Anlagenkonzepts liegen zwischen 5 m und 7 m. Der Freiraum zwischen den Modultischen wird mindestens so breit gewählt, dass Bau- und Wartungsarbeiten sowie eine eventuelle maschinelle Pflege der Grünflächen möglich sind.

Zwischen den Modultischen werden in der Regel keine Wege angelegt. Eine Befahrung zwischen den Modulreihen erfolgt nur während der Bauphase, eventuell noch zu Wartungszwecken.

Die Unterkante des Modultisches (Traufe) weist einen Mindestabstand von 0,80 Meter über der Geländeoberkante auf. Durch die gewählte Traufhöhe treten keine Verschattungen durch den Gras- und Krautbewuchs zwischen den Modultischen auf und sie erleichtert zudem die Pflege unter den Modultischen. Die Modultischhöhe liegt zwischen 3m und 4 m, in Abhängigkeit der Topographie bzw. des geneigten Geländes.

Die Modultische werden in der Regel direkt auf Rammprofilen (Stahlstützen) verankert (oder in Ausnahmefällen auf Punktfundamenten gegründet). Die Art der Gründung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung entsprechend den statischen Vorgaben festgelegt. Beim Einsatz von Rammprofilen werden sogenannte Auszugsversuche im Vorfeld der Bauausführung durchgeführt. Bei den Auszugsversuchen werden sogenannte Probelastungen an mehreren Stellen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen durchgeführt. Diese werden üblicherweise so ausgeführt, dass ein Stahlprofil in den zu untersuchenden Boden eingerammt wird. Beim Auszug des Profils aus dem Boden wird die dafür notwendige Kraft gemessen. Auf dieser Grundlage werden die Einbindetiefen der Rammprofile ermittelt. Somit wird sichergestellt, dass die einwirkenden Kräfte, in erster Linie durch Wind, in den

anstehenden Untergrund eingeleitet werden können. Die notwendige Einbindetiefe von Rammfundamenten liegt bei der vorliegenden geplanten Modultischgeometrie bei ca. 1,50 m (\pm).

6.4.4 Wechselrichterkomponenten sowie Transformatorstation

Die heutigen Anlagenkonzepte sehen in der Regel eine dezentrale Wechselrichterkonzeption vor, d.h. die Wechselrichtergeräte werden in der Regel hinter bzw. unter den Modultischen auf einer eigenständigen Unterkonstruktion angeordnet. Anzahl und Abmessungen der Geräte stehen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Wechselrichterkomponenten und der Anzahl der anzuschließenden Strings in den einzelnen Modultischreihen. In den Bereichen der dezentralen Wechselrichterstandorte werden zudem die notwendigen Verteilerkomponenten installiert.

Im Plangebiet sind gemäß dem vorliegenden Konzept insgesamt vier Transformatorstationen geplant; diese werden üblicherweise als Fertigteil-Station einschließlich sämtlicher elektrotechnischer Komponenten und Übergabeeinrichtungen schlüsselfertig angeliefert und aufgestellt. Vor Ort werden lediglich Zuleitungen und abgehende Leitungen über einen Kabelkeller eingeführt und verschaltet. Die Konfiguration der Station erfolgt entsprechend den Netzanforderungen des Energieversorgers bzw. des Verteilnetzbetreibers (VNB).

6.4.5 Zaunanlage

Aufgrund der Anforderungen der Versicherungen muss die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vollständig mit einer Zaunanlage incl. Übersteigschutz eingefriedet werden, um Diebstahl und Vandalismus vorzubeugen.

Die ökologische Durchgängigkeit für Kleinsäuger wird dabei gewährleistet. Die Einfriedung wird entweder mit mindestens 20 cm Bodenabstand oder mit mindestens 20 cm Maschenweite im unteren Bereich der Zaunanlage ausgeführt.

6.4.6 Einspeise-/ Netzanschlusspunkt

Der Einspeisepunkt ist der Ort, an dem der von einer Solaranlage produzierte Strom ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Der genaue Anschlusspunkt muss noch mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.

6.4.7 Zu- und Abgangsverkehr / Sonstige Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Planbereiches erfolgt über Hof Birkenfeld. Der Hof ist aus Richtung Westen bzw. aus Richtung Pülfringen über eine asphaltierte Gemeindeverbindungsstraße erreichbar. Ab Hof Birkenfeld verläuft die Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Süden und ist nach etwa 0,7 km an die Kreisstraße K2882 als übergeordnetes Verkehrssystem angebunden

Die Zu-/Abfahrt zum Plangebiet erfolgt ab Hof Birkenfeld über die vorhanden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege. Ein Zu- und Abgangsverkehr zum Planbereich entsteht nur in geringem Umfang während des Anlagenbaus über einen Zeitraum von mehreren Wochen. Während des Betriebs der Photovoltaikanlage sind keine nennenswerten Verkehrsbewegungen zu erwarten, da für den Betrieb der Anlage kein Personal erforderlich ist. Die Überwachung und Datenerfassung sowie Störungsmeldungen der Photovoltaikanlage laufen über eine Fernüberwachung. Die Wartung der Anlage beschränkt sich daher auf wenige Kontrollgänge im Jahr.

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine Entwässerungs- oder Wasserversorgungseinrichtungen notwendig.

6.4.8 Regenwasserableitung / Versickerung

Auf den im Geltungsbereich liegenden Freiflächen sind derzeit keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden. Das dort anfallende Niederschlagswasser versickert bei der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung flächig in den Untergrund.

Durch die geplante Nutzung ändert sich die Niederschlagsverteilung auf der Fläche. Nach Aufstellen der Photovoltaikanlage bleibt die Flächenversickerung zwischen den Modultischen erhalten. Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser auf den Modultischen läuft über die Abtropfkanten am Modulstoß und an der Modultischtraufe ab und kann breitflächig unter und neben den Modulen im anstehenden Boden versickern. Das bestehende Entwässerungsregime der Freiflächen in der Gesamtheit wird aber durch das Aufstellen der Photovoltaikanlage nicht beeinflusst.

Durch das auf den Photovoltaikmodulen oberflächlich anfallende Regenwasser werden keine Schadstoffe gelöst bzw. in den Boden eingetragen.

6.4.9 Schutzstreifen 380-kV-Freileitung

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 380-kV-Leitung südlich des Plangebiets; für die 380-kV-Leitung wurde ein Schutzstreifen mit je 20 m rechts und links der Leitungssachse (insgesamt 40 m) berücksichtigt. Der Schutzstreifen überlagert die südwestliche Ecke des Plangebiets in einem sehr geringen Umfang.

Bei der Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche wurde der Schutzstreifen berücksichtigt. Gemäß den Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan liegt ein geringer Bereich des Schutzstreifens innerhalb der geplanten Einfriedung. Eine nahezu uneingeschränkte Zugänglichkeit zur bestehenden Freileitung mit ihrem Schutzstreifen bleibt weiterhin gewährleistet.

Im Bereich des Schutzstreifens ist nur die in der Planzeichnung festgesetzte Flächennutzung als extensives Grünland zulässig. Aufgrund dieses Sachverhalts hält die Gemeinde Königheim ein Leitungsrecht für nicht erforderlich; Beeinträchtigungen werden dadurch nicht begründet.

6.4.10 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind gemäß § 15 LBO so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Da bei einer Photovoltaikanlage mehrere Materialien zum Einsatz kommen, wird bei einem Photovoltaik-Modul die Baustoffklasse betrachtet, wobei hier vor allem die Materialien Silizium, Glas und Aluminium als nicht brennbar (Baustoffklasse A1) und elektrische Leitungen als normal entflammbar (Baustoffklasse B2) anzusehen sind. Das Photovoltaikmodul als Bauteil wird in Punkto Brandschutz als schwer entflammbar eingestuft. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt folglich eine Anlage ohne erhöhtes Brandrisiko und aufgrund ihrer Lage eine Anlage ohne erhöhtes Personenrisiko dar.

Generell besteht bei Photovoltaikanlagen die Problematik, dass die Leitungen zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern auch nach Trennung vom Netz weiterhin unter Spannung stehen können. Daher werden die konkreten Maßnahmen für den eventuellen Brandfall mit der örtlichen Brandschutzbehörde abgestimmt.

6.4.11 Zeitliche Befristung / Rückbauverpflichtung

Die Dauer der photovoltaischen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hof Birkenfeld“ ist auf 30 Jahre zeitlich befristet, d.h. relevant für die zeitliche Befristung ist der Tag der Inbetriebnahme. Die photovoltaische Nutzung im Geltungsbereich ist folglich spätestens 30 Jahre nach Inbetriebnahme einzustellen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist des Weiteren bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde.

Eine Rückbauverpflichtung entsteht bei vollständiger Stilllegung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, spätestens nach Ablauf der zeitlichen Befristung. Nach diesem Zeitpunkt sind alle im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen Anlagen einschließlich ihrer Gründung innerhalb von sechs Monaten vollständig und schadlos zurückzubauen.

Nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung der Flächen, d.h. die Flächen können wieder uneingeschränkt als Flächen für die Landwirtschaft, hier: Ackerbau, genutzt werden (Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass gemäß § 27a Abs. 3 LLG (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz) die Wiederaufnahme einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit einer Gemeinde, welche die Umwandlung in Grünland zum Gegenstand haben, zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, nicht als Umwandlung gilt; allerdings muss die frühere Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der vertraglichen Vereinbarungen wieder aufgenommen werden.

Bei klimapolitischer Notwendigkeit könnte der Planbereich auch mit einem neuen (wahrscheinlich leistungsstärkeren) Anlagensystem „repower“ werden. Die Verlängerung der zeitlichen Befristung hätte planungsrechtliche, aber auch vertragliche Änderungen zur Folge.

6.4.12 Übersicht Anlagenkonzept:

⊕ Modultisch:	mit insgesamt 3 senkrechten Modulreihen,
⊕ Modulneigung:	15° gegen die Horizontale,
⊕ Modulnennleistung:	500 Wp (vorbehaltlich der Verfügbarkeit);
⊕ Modulausrichtung:	nach Süden bzw. Südsüdwesten
⊕ Anzahl Module:	19.764 Stück
⊕ Nennleistung (DC):	9.882 kWp (= ca. 9,9 MWp)
⊕ Jährlicher Energieertrag:	zwischen 10.000 MWh/a und 11.000 MWh/a als Prognose
⊕ Ökobilanz / CO ₂ -Ersparnis:	ca. 6.000 Tonnen CO ₂ /a bei Ansatz einer CO ₂ -Ersparnis von knapp 0,6 kg/kWh
⊕ Trafo-Station:	4 Stationen
⊕ Zaunlänge incl. Toranlagen:	ca. 2.660 m

6.5 STROMVERMARKTUNG

Seit dem 01. August 2014 ist die Direktvermarktung für Anlagen ab 500 kWp gesetzlich verpflichtend. Seit dem 01. Januar 2016 gilt dies bereits für Neuanlagen ab einer installierten Leistung von 100 kWp.

Die Direktvermarktung ermöglicht dem Anlagenbetreiber, Ihren durch Photovoltaik erzeugten Strom direkt an der Strombörse zu verkaufen. Die Vermarktung des Stroms erfolgt in der Regel über einem offiziellen Direktvermarktungspartner. Durch das Marktprämienmodell werden mindestens Erlöse in Höhe der fixen EEG-Einspeisevergütung erzielt.

6.6 IMMISSIONEN

6.6.1 Allgemein

Ein wesentliches Ziel des Umweltschutzes ist es, schädliche Emissionen möglichst abzustellen oder auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, um so zum einen die Verschmutzung von Luft, Boden oder Gewässern zu vermeiden und zum anderen Menschen vor schädlichen Einwirkungen oder Belastungen zu schützen.

6.6.2 Luft- / Bodenschadstoffe

Der Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage erzeugt keinen Austrag von giftigen, gesundheitsschädlichen oder umweltgefährdenden Stoffen.

6.6.3 Schallimmissionen

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist nahezu geräuschlos. Lediglich im direkt angrenzenden Umfeld der Wechselrichter und der Transformatorenstation ist je nach Betriebslast ein leichtes Brummen zu vernehmen. In den Nachtzeiten sind die Photovoltaikanlage und folglich auch die Wechselrichter sowie die Transformatoren nicht in Betrieb.

6.6.4 Sonnenreflexionen

Licht gehört zu den Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Sofern Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, gelten sie im Sinne dieses Gesetzes als schädliche Umwelteinwirkungen.

Bei Solarmodulen soll ein möglichst großer Anteil des Sonnenlichts über das Glas auf die Solarzelle gelenkt werden. Zu diesem Zweck werden ständig neue Entwicklungen bei den Modulherstellern vorangetrieben (wie z. B. Anti-Reflexionsmaßnahmen durch Beschichtungen, texturierte Oberflächen, etc.). Dennoch ist zumindest eine Teilreflexion bei den derzeit marktüblichen Modulen an deren Glasoberfläche unvermeidlich.

Generell stellen sich Sonnenreflexionen von Modulen bedingt durch den permanent sich ändernden Sonnenstand nur von kurzer Dauer ein. Ebenso ergeben sich für die täglich differierenden Sonnenbahnen unterschiedliche Einstrahlungen und dadurch unterschiedliche Reflexionsrichtungen. Aus diesem Grund sind Reflexionen an einen festen Standort über den Jahresverlauf betrachtet nur an ein paar Tagen vorhanden und über den Tagesverlauf betrachtet nur innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums wahrnehmbar.

Die Ausrichtung der Module erfolgt in Richtung Süden. Aufgrund der Topographie sowie der vorhanden angrenzenden Waldflächen und Gehölzstrukturen sind keine Sonnenreflexionen oder Blendwirkungen in den Siedlungsbereichen von Pülfringen, Gissigheim und Hof Birkenfeld zu erwarten.

6.7 WESENTLICHE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.7.1 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hof Birkenfeld“ auf den Gemarkungen Pülfringen und Gissigheim werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Als Art der baulichen Nutzung werden der Planbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind freistehende Solartische mit Photovoltaikmodulen. Aus Gründen der Klarstellung wird die Zulässigkeit der für den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen Betriebseinrichtungen und der sonstigen betriebliche Gebäude ausdrücklich festgesetzt.

Die Festsetzungen zur Gründung der Modultische mit Ramm- / Schraubpfosten (oder ausnahmsweise auf Punktfundamenten) soll dazu beitragen, dass die Eingriffe in den Untergrund auf ein Minimum beschränkt werden. Die Eingriffe in den Boden und die Versiegelung des Bodens werden somit auf das Wesentliche reduziert.

Die extensive Wiesen- und Weidewirtschaft im Geltungsbereich als Nutzungsüberlagerung ist in erster Linie zulässig, um auch während der photovoltaischen Nutzung im Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Nutzung der im Plangebiet liegenden Flächen zu ermöglichen und auf diese Weise wiederum den Belangen der Landwirtschaft, zu der nach § 201 BauGB nicht nur der Ackerbau, sondern gerade auch die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung zählt, Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich ist eine naturschutzkompatible Beweidung mit Schafen vorgesehen. Durch die getrennt eingezäunten Felder kann der Planbereich abschnittsweise beweidet werden. Kontakt zu einem regionalen Schäfer wurde bereits aufgenommen; seitens des Vorhabenträgers wird eine übergreifende Partnerschaft angestrebt.

6.7.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

Die mit 0,6 festgesetzte Grundflächenzahl gibt an, dass grundsätzlich die Hälfte der nach § 19 Abs. 3 BauNVO zu bestimmenden Grundstücksfläche von baulichen Anlagen (Modultische, betriebliche Gebäude) überdeckt werden darf. In der Regel ist zu erwarten, dass insbesondere eine geringere Fläche von Modultischen in Anspruch genommen werden, da die Modultischreihen mit Südausrichtung zur Vermeidung von Verschattungen mit nicht unerheblichen Abständen voneinander errichtet werden.

6.7.3 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe der Modultische (OK MT) darf nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes maximal 4,5 m und die maximale Gebäudehöhe oder Firsthöhe (GH) der für den Betrieb notwendigen Gebäude und Nebenanlagen maximal 3,0 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberfläche liegen. Mit der Höhenbeschränkung sollen Störungen auf das Landschaftsbild gemildert werden. Als unterer Bezugspunkt wird die natürliche Geländeoberfläche bestimmt, als oberer Bezugspunkt die Oberkante der baulichen Anlagen.

Da keine Geländeänderungen oder -profilierungen erfolgen, eignet sich die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt bzw. als Bezugsebene. Mit der natürlichen Geländeoberfläche als Bezugsebene wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage in die natürliche Geländetopographie integriert und dadurch in ihrer Gesamtheit an die vorhandene Geländekonturen angepasst.

6.7.4 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, da sich die Modultischreihen an den maximalen Ausdehnungen der überbaubaren Grundstücksflächen orientieren und dadurch die in der offenen Bauweise definierte maximale Länge von 50 m überschritten wird.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgelegt.

6.7.5 Höhenlage der Gebäude

Die Fußbodenhöhen der für den Betrieb notwendigen Gebäude und Nebenanlagen sind am bestehenden Gelände auszurichten und so festzulegen, dass sich der Einschnitt und die Auffüllung im natürlichen Gelände ausgleichen. Somit werden die Eingriffe in den Untergrund auf das wesentliche reduziert.

6.7.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

⊕ Entwicklung von Extensivgrünland:

Entwicklung von Extensivgrünland auf den durch die Photovoltaikanlage überbauten Flächen (zwischen und unter den Modultischen) sowie die unbebauten Randflächen sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Ziel ist die Etablierung einer Fettwiese zur Erhöhung der Artenvielfalt und des Nahrungsangebotes, u.a. zugunsten der Feldlerche und der Insekten.

⊕ Baufeldbegrenzung:

Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebiets ist auszuschließen, um angrenzende Lebensraumstrukturen zu schützen.

⊕ Bauzeitenbeschränkung:

Zum Schutz von Bodenbrütern muss die Baustellenvorbereitung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 15. September bis 15. März, erfolgen.

⊕ Insektenschutzmaßnahmen:

- Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.
- Eine dauerhafte Nachtbeleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.

⊕ Versickerung des Niederschlagswassers

Breitflächige Versickerung des oberflächlich anfallenden unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone.

6.7.8 Sonstige Planzeichen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) dargestellt.

6.7.9 Darstellung ohne Festlegungscharakter

Grundlage für die Planzeichnung ist die Liegenschaftskarte (ALKIS). Die Darstellungen der Liegenschaftskarte haben keinen Norm- oder Festsetzungscharakter.

6.8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

6.8.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Die äußere Farbgebung der Gebäude und Dachflächen darf nicht mit leuchtenden oder reflektierenden Farben und Materialien erfolgen, um eine landschaftsgerechte Einbindung der Gebäude in die Umgebung zu gewährleisten und um störende Einwirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern.

Um eine individuelle Dachgestaltung zu ermöglichen, werden Sattel-, Pult- und Flachdächer zugelassen. Im Hinblick auf die Versickerung des oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers sind Metalleindeckungen nur in beschichteter Ausführung zulässig; die Festsetzung erfolgt zur Verhinderung des Eintrags umweltgefährdender Stoffe in den anstehenden Boden.

6.8.2 Werbeanlagen

Zur Wahrung eines verträglichen Landschaftsbildes sind Größe, Farbe, Material und Beleuchtungsart von Werbeanlagen festgelegt worden.

6.8.3 Geländegestaltung

Im Hinblick auf eine Rückführung wieder in die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nach der photovoltaischen Nutzung sind Geländemodellierungen nicht zulässig. Lediglich im Bereich der für den Betrieb notwendigen Gebäude und Nebenanlagen sind minimale Geländeänderungen möglich.

6.8.4 Zu-, Ab- und Umfahrten sowie Stellplätze

Zur Gewährleistung einer breitflächigen Versickerung des oberflächlich anfallenden Regenwassers dürfen Zu-, Ab- und Umfahrten sowie Stellplätze nicht versiegelt werden.

6.8.5 Einfriedungen

Die Vorschriften zur Gestaltung des Zauns dienen dem Zweck, die Transparenz der Anlage sicherzustellen und diese dadurch in ihr Umfeld einzubinden.

Bei den Einfriedungen ist allerdings die Durchgängigkeit für Kleintiere sicherzustellen. Zaunanlagen sind folglich mit mindestens 20 cm Bodenabstand oder mindestens 20 cm Maschenweite im unteren Bereich der Einfriedung auszuführen.

6.9 HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hinweise mit Belangen zum Baugrund, zu Altlasten, zum Bodenschutz, zu Schutzgebieten, zum Brandschutz, zur Regenwasserableitung / Versickerung und zum Grundwasserschutz sowie zum Schutzstreifen der 380-kV-Freileitung werden als Ziffer III. Bestandteile der Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften (Ziffer I und II, Teil B des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans).

7. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / GRÜNORDNUNG

7.1 ALLGEMEINES

Aufgrund der beabsichtigten Bodennutzungsänderung ergibt sich im Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO) Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 1 a BauGB auszugleichen ist. In diesem Zusammenhang wird auf den Umweltbericht verwiesen, in dem für die gemeindliche Abwägung eine genaue Bilanzierung sowie Gegenüberstellung des Eingriffs und Ausgleichs erstellt wurde. Inwieweit ein Ausgleich erforderlich ist, ist darin explizit aufgeführt. Im Bericht werden die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und zum Ersatz der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Maßnahmen aufgezeigt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Grünordnung sowie zum Natur- und Artenschutz werden in der Planzeichnung dargestellt und beschrieben. Alle erforderlichen internen Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan definiert und festgesetzt. Die Festsetzungen erzeugen eine ökologische Orientierung des Planbereichs, um der Umwelt und der Natur so wenig Schaden wie möglich zuzuführen.

7.2 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, ist ein rechtswirksamer Bestandteil des Bebauungsplans; damit geht die Bindewirkung des Bebauungsplans auch auf den Umweltbericht über. Die im Umweltbericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen der Grünordnung erlangen somit rechtsverbindliche Wirkung. Auf den beiliegenden Umweltbericht, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt mit seinen detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.

7.3 ARTENSCHUTZ

Im Rahmen der Bauleitplanung ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln und artspezifisch zu bewerten. Schwerpunkt und Ziel des Gutachtens ist die Prüfung der Vereinbarkeit des Photovoltaikvorhabens mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde ebenfalls durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt bearbeitet.

Das potentiell betroffenen Artenspektrum wurde im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse ermittelt und anhand der Ergebnisse der Datenrecherche verifiziert.

In diesen Rahmen wurde eine potentielle Betroffenheit der Klassen der Vögel und Reptilien sowie der Artengruppe der Fledermäuse festgestellt.

Eine Betroffenheit weiterer Tier- und Pflanzenarten konnte anhand der benannten Vorbetrachtung ausgeschlossen werden und stellt keinen Bestandteil des vorliegenden artenschutzfachlichen Fachbeitrages dar.

Nachfolgend sind zusammenfassend die Bewertungen der Brutvögel, der Fledermausarten und der Reptilien dargestellt. Auf die artenschutzrechtliche Prüfung (saP), ebenfalls erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt, mit seinen detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.

7.3.1 Bewertung Brutvögel

Das Vorhaben bewirkt potentielle Beeinträchtigungen der Bodenbrüter. Auch wenn sich die Nutzungsnachweise auf den intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen auf zwei Reviere der Feldlerche beschränkte, bedingt bereits die potentielle Habitatsignung, dass von einer potentiellen Nutzung durch weitere Vertreter der Gilde der Bodenbrüter in einem der Folgejahre auszugehen ist. Dies gilt, obwohl auch die Untersuchungen im Jahr 2022 insoweit resultierten, dass keine Brut eines weiteren Bodenbrüters im Bereich der überplanten Fläche stattfand.

Daher werden im Hinblick auf die Gilde der Bodenbrüter verbindliche Vermeidungsmaßnahmen zu bestimmen und umzusetzen sein, da ausschließlich auf diesem Weg ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden kann bzw. zu erwartende Konflikte kompensiert werden können.

7.3.2 Bewertung baumbezogene Fledermausarten

Zusammenfassend sind bei der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die Notwendigkeit der Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entfällt.

7.3.3 Bewertung Reptilien

Das äußerst geringe Habitatpotential innerhalb der Eingriffsfläche konnte im Rahmen der Untersuchungen bestätigt werden. Ein Nachweis von Reptilien jeglicher Entwicklungsform oder entsprechenden Häutungreste konnte nicht erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser Tierklasse sind folglich nicht zu erwarten.

7.3.4 Vermeidungsmaßnahmen

Die Gilde der Brutvögel legt keine dauerhaften Neststandorte an. Das impliziert, dass bei einer Bauzeitenregelung, die an den Jahreszyklus der Bodenbrüter angepasst ist oder anderweitige Maßnahmen determiniert und umgesetzt werden, die einen Nestbau auf der Eingriffsfläche verhindern, explizit nicht mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes dem § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG zu rechnen ist.

Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Tötungs- und Störungsverbote, Schädigungsverbote) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Maßnahmen, Handlungspflichten und Verhaltensweisen umzusetzen:

- ⊕ Bauzeitenbeschränkung: Mit der Baumaßnahme ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 15. September bis 15. März zu beginnen.

Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch eine geeignete Fachperson durchzuführen und das Plangebiet auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Offenlandbrütern hin zu untersuchen.

Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Baufeldfreimachung durchzuführen.

Ggfs. können nach der Prüfung Flatterbänder installiert werden, die einen Besatz des Baufeldes durch die Bodenbrüter bis zum Beginn der Bauarbeiten verhindern.

7.3.5 Fazit

Bei Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der benannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG ist, unter der zuvor benannten Prämisse, für keine der benannten Artengruppen zu erwarten.

Folglich wird das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung des Maßnahmenpaketes, als artenschutzfachlich vertretbar bewertet.

8. STÄDTEBAULICHE DATEN / FLÄCHENBILANZ

Entsprechend den Darstellungen in der Planzeichnung (Teil A) des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hof Birkenfeld“** auf der Gemarkung Pülfringen und Gissigheim ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Art der Flächennutzung	Teilfläche	Prozentualer Anteil	Fläche	Prozentualer Anteil
Sonderbaufläche S01			38.723 m ²	29,6 %
<i>davon überbaubare Flächen</i>	34.350 m ²	26,3 %		
Sonderbaufläche S02			45.906 m ²	35,1%
<i>davon überbaubare Flächen</i>	41.407 m ²	31,7 %		
Sonderbaufläche S03			44.435 m ²	34,1 %
<i>davon überbaubare Flächen</i>	39.836 m ²	30,5 %		
Verkehrsflächen (landwirtschaftliche Wirtschaftswege)			1.590 m ²	1,2 %
Planungsgebiet, gesamt			130.456 m²	100,0%

9. BODENORDNUNG

Zwischen den Eigentümern der Flächen und dem Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Pachtvertrag über die Dauer der photovoltaischen Nutzung abgeschlossen. Somit werden Maßnahmen zur Bodenneuordnung gemäß § 45 ff BauGB nicht erforderlich

Königheim, den 07.11.2023

Ludger Krug

Bürgermeister

RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONEN- UND INTERNETQUELLEN

Der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hof Birkenfeld“ (SO)** auf der Gemarkung Pülfringen und Gissigheim basiert auf den nachfolgenden Rechts- und Arbeitsgrundlagen sowie auf folgende Informations- und Internetquellen:

Baugesetzbuch - BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung - BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden is.
Planzeichenverordnung - PlanZV	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni
Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz - KlimaG	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023
Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz - LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45)
Landesentwicklungsplan LEP	Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg -LEP 2002-, verkündet am 20. August 2002.
Regionalplan Heilbronn-Franken	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 24. März 2006 mit Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 vom 23. März 2010.
VG Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach.
ZEAG Energie AG	Allgemeine Informationen zur künftigen Nutzung / PV-Belegungskonzept.